

Statuten der Feuerwehr Glarus

Die folgenden Statuten der Feuerwehr Glarus stützen sich auf die Statuten vom 16. Juni 1997

I. Name/Zweck

Art.1 Name/Zweck

Die Feuerwehr Glarus, nachstehend FWG genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer aktiv Feuerwehrdienst leistet und beim Stützpunkt Buchholz eingeteilt ist

Art. 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden:

- 1 Aktivmitglieder, die 20 Jahre in der FWG Feuerwehrdienst geleistet haben. Sie verbleiben als Aktivmitglieder in der FWG bis zur Beendigung der Dienstpflicht.
- 2 Aktivmitglieder, bei Vollendung ihrer Dienstpflicht, sofern sie 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben. Auswärts geleistete Feuerwehrdienste werden zur Ehrenmitgliedschaft in der FGW voll angerechnet. Der Ausweis für auswärts geleistete Dienste ist vom Aktivmitgliede selbst beizubringen.
- 3 Ausserdem können Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besonderen Verdienst erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

- a) die Hauptversammlung

Art. 5 die Durchführung

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel am 2. Samstag im Januar statt. An derselben werden die nachstehenden Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht
3. Rechnungsablage und Revisorenbericht
4. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Ehrungen
7. Mitteilungen / Allfälliges

Art. 6 Wahlen/Abstimmungen

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, wobei das relative Mehr entscheidet. Ausgenommen sind die Art. 21 und 24. Es kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Art. 7 Stimmrecht

Sämtliche Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 8 ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Geschäfte oder auf Verlangen von 1/3 der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Art. 9 Anträge

Anträge sind bis spätestens am 1. Dezember schriftlich einzureichen. Über Anträge und Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

- b) der Vorstand

Art. 10 Bestand

Der Vorstand besteht aus dem Off-Korps des Stützpunktes Buchholz. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 11 Pflichten

- a) Der Vereinspräsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung
- b) Der Aktuar führt das Protokoll und erledigt die schriftlichen Arbeiten
- c) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen gemäss Art. 15 bis 18.

Art. 12 Aufgaben

- a) Vollzug der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Versammlungen
- c) Aufsicht über das Rechnungswesen
- e) Behandlung laufender Geschäfte, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Hauptversammlung fallen

Art. 13 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Rechnungsprüfung

Die von der Hauptversammlung gewählten Revisoren prüfen die Vereins- und Unterstützungskasse und erstatten zu Handen der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Rechnungswesen

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- einem jährlichen Gemeindebeitrag aus dem Pflichtersatz
- den Bussen
- den Zinsen und allfälligen Zuwendungen

Art. 16 Ausgaben

Aus der Kasse werden die laufenden Ausgaben, die Unkosten für die Hauptversammlung, die Verwaltungskosten sowie Unterstützungen und Beiträge an Mitglieder und Verbände bestritten.

Art. 17 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen, den Revisoren zur Kontrolle und der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18 Auflösung der Kasse

Sollte der Verein aufgelöst werden, so übernimmt der Gemeinderat die Kasse mit der Bestimmung dieselbe einem Verein mit ähnlichem Zweck zu übergeben.

v. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben an der Hauptversammlung wird mit einer Busse bestraft. Die Höhe der Busse wird in einem besonderen Reglement festgelegt.

Art. 20 Auszeichnungen

Mitglieder, die gemäss Art. 3 die Ehrenmitgliedschaft erlangen, werden mit einem Geschenk ausgezeichnet. Die Kosten für das Geschenk dürfen die Höhe einer Jahresentschädigung für die Übungen nicht übersteigen.

Art. 21 Statutenrevision

Anträge für Statutenänderungen sind nur zu Handen einer ordentlichen Hauptversammlung zulässig. Der Vorstand erstattet darüber an der nächsten Hauptversammlung Bericht und Antrag. Für jede Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 22 Verbandszugehörigkeit

Die FWG ist Mitglied des Schweizerischen Feuerwehrverbandes

Art. 23 Unterstützungskasse

Die FWG unterhält eine Unterstützungskasse. Diese wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 24 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins, die nur durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen kann, bedarf es eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder.

Art. 25 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Juni 1997. Sie treten sofort nach Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 14. Januar 2012

FEUERWEHR GLARUS

Der Kommandant:

(Heinz Rast)

Der Aktuar:

(Hanspeter Leuzinger)